

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.10.2012

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-22/12

#### Zulassungsnummer:

**Z-43.12-255**

#### Antragsteller:

**MCZ S.p.A.**

Via G. Oberdan 86  
33070 VIGONOVO DI FONTANAFREDDA (PN)  
ITALIEN

#### Geltungsdauer

vom: **10. Oktober 2012**

bis: **2. August 2016**

#### Zulassungsgegenstand:

**Schnellregelbare Pelletöfen mit den Bezeichnungen  
"Kaika Oyster" und "Dalia Oyster"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und zwei Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom  
2. August 2011.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die schnellregelbaren Pelletöfen mit den Bezeichnungen "Kaika Oyster" und "Dalia Oyster" mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2 Nr. 1.3.3, Schnellregelbare Feuerstätten für feste Brennstoffe mit motorisch betriebenen Teilen für einzelne Räume oder Raumgruppen (Einzelfeuerstätten)) als anschlussfertige Baueinheiten mit einer Nennwärmeleistung von 5,4 kW und einer minimalen Wärmeleistung von 2,3 kW zur Raumheizung.

Die schnellregelbaren Feuerstätten werden sowohl raumluftabhängig als auch raumluftunabhängig ausgeführt. Die raumluftabhängigen Feuerstätten entsprechen nach der Abgasführung dem Typ FB<sub>22</sub> und die raumluftunabhängigen Feuerstätten nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC<sub>52x</sub> gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik<sup>1</sup>.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der schnellregelbare Pelletöfen sind zur Raumheizung bestimmt; bei ihrer raumluftunabhängigen Ausführung wird die erforderliche Verbrennungsluft der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen. Aufgrund dieser Betriebsweise darf die Feuerstätte auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind. Die Pelletöfen können auch aufgrund ihrer Schnellregelbarkeit in den zuvor genannten Nutzungseinheiten als raumluftabhängige Feuerstätte aufgestellt werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die schnellregelbaren Feuerstätten müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß Prüfberichten Bericht Nr. K470 2010 T1, K470 2010 T2, K470 2010 T3 und K7132012Z1 sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Die Feuerstätten bestehen im Wesentlichen aus der Brennkammer mit dem Brennertopf, den Heizgaszügen, dem Abgasventilator, dem Vorratsbehälter mit der automatischen Beschickungseinrichtung, dem Umluftwärmetauscher mit einem Umluftgebläse, der sicherheitstechnischen Ausrüstung, der Verkleidung einschließlich Regelung. Die Feuerstätten haben einen Korpus aus Stahl.

Die aus Stahl bestehende Brennkammer ist von innen rückseitig mit Schamotte verkleidet. Der Boden der Brennkammer ist mit einem Brennertopf aus Gussaluminium ausgestattet. Der Brennertopf enthält entsprechende Öffnungen für die Zufuhr der Verbrennungsluft. Unter dem Brennertopf befindet sich ein Aschekasten aus Stahlblech. An der Frontseite der

<sup>1</sup> Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von schnellregelbaren Feuerstätten für feste Brennstoffe -April 2003-

Typ FB<sub>22</sub>

Feuerstätte mit Abgasgebläse

Typ FC<sub>52x</sub>

Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an einen Schornstein

Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Brennkammer befindet sich eine Feuerraumtür, deren Sichtscheibe aus einem hitzebeständigen Keramikglas besteht. Sie dient zur Inspektion und Reinigung der Feuerstätte.

Die aus Stahl bestehenden Heizgaszüge sind seitlich an der Brennkammer angeordnet. Der Umluftwärmetauscher mit einem VDE-gerechten Umluftgebläse, dem die Heizgase über den Heizgaszügen mittels des unter der Brennkammer befindlichen und VDE-gerechten Abgasgebläses zugeführt werden, befindet sich an der Rückseite der Feuerstätte. Der Abgasstutzen mit einem Durchmesser von 80 mm sowie der Verbrennungsluftstutzen mit einem Durchmesser von 60 mm sind an der Rückseite der Feuerstätten angebracht.

Hinter der Rückwand der Brennkammer befindet sich der in die Feuerstätten integrierte Vorratsbehälter mit einer automatischen Beschickungseinrichtung, die mit einem elektrischen Motor ausgestattet ist. Die Außenverkleidung der Feuerstätten bestehen aus Stahlblech und unterscheiden sich in der Farbe.

Die Feuerstätten besitzen geeignete Hauptplatinen zur Steuerung und Regelung ihres Betriebes sowie zur Zündung des Brennstoffes eine geeignete elektrische Zündeinrichtung.

Die Feuerstätten erfüllen gemäß den o. g. Prüfberichten hinsichtlich der Gasdurchlässigkeit und der Schnellregelbarkeit die entsprechenden Anforderungen der Zulassungsgrundsätze.

Sicherheitstechnische Ausrüstungen

Die Feuerstätten sind mit folgenden Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet:

- Sicherheitsmikroschalter an der Feuerraumtür, Füllklappe zu ihrer Überwachung im Feuerstättenbetrieb,
- 1 Temperaturwächter nach DIN EN 14597<sup>2</sup> im Pelletsfallrohr zur Überwachung der Temperatur im Vorratsbehälter, Einstellwert: 85 °C,
- 1 Druckwächter nach DIN EN 1854<sup>3</sup> zur Überwachung des Feuerstättenbetriebs.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die schnellregelbaren Feuerstätten sind in den Werken des Antragstellers herzustellen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE-Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Feuerstätten mit einem Geräteschild mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Stromart/Nennspannung/Frequenz
- Zulassungsnummer

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen

<sup>2</sup> DIN EN 14597:2005-12      Temperaturregeleinrichtungen und Temperaturbegrenzer für wärmeerzeugende Anlagen; Deutsche Fassung EN 14597:2005

<sup>3</sup> DIN EN 1854: 2006-07      Druckwächter für Gasbrenner und Gasgeräte ; Deutsche Fassung EN 1854:2006

Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung (Feuerungseinrichtung, Sicherheitseinrichtungen),
- der Festeinstellung der Sicherheitseinrichtungen und deren Sicherung gegen Verstellen sowie
- Dichtheit bei Feuerstätten des Typs FC<sub>52x</sub> (Gasdurchlässigkeit in m<sup>3</sup>/h)

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstätten-

herstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **2.4 Aufstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen**

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte leicht verständliche Aufstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen, mit Ausnahmen der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer, mindestens mit den Angaben des Typenschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

### **3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

#### **3.1 Entwurf**

Für die Aufstellung der schnellregelbaren Feuerstätte gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Für die Verwendung der Feuerstätten ist Folgendes zu beachten:

Die schnellregelbare raumluftunabhängige Feuerstätte darf in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung für die raumluftunabhängige Feuerstätte ist im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 nachzuweisen. Hierbei darf der Druckwiderstand in der Verbrennungsluftleitung 10 Pa nicht übersteigen.

Der Abstand der schnellregelbaren Feuerstätte zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln muss mindestens seitlich 10 cm und rückseitig 5 cm betragen. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätten einen Abstand von mindestens 80 cm haben.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zur Feuerstätte gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die Verbrennungsluftleitungen des Feuerstättentyps FC<sub>52x</sub> sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen. Sofern die vorgenannten Leitungen mit einer Absperrereinrichtung versehen werden, die bei nichtbetriebener Feuerstätte geschlossen ist, muss durch Sicherheitseinrichtung gewährleistet sein, dass die Feuerstätte nur in Betrieb geht, wenn die Absperrereinrichtung geöffnet ist.

### 3.2 Bemessung

Für feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage der schnellregelbaren Feuerstätte gelten die Werte gemäß nachstehender Tabelle:

Abgasmassenstrom	g/s	bei Nennwärmeleistung	3,8
		bei Teillast	2,8
Abgastemperatur	°C	bei Nennwärmeleistung	115
		bei Teillast	70
erforderlicher Förderdruck	Pa	bei Nennwärmeleistung	12
		bei Teillast	6

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätte bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt, sowie der Nachweis der entsprechenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung ist nach DIN EN 13384-1<sup>4</sup> zu führen.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Aufstellung der schnellregelbaren Feuerstätte gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

### 5 Bestimmungen für Unterhalt und Wartung

Für den Betrieb der schnellregelbaren Feuerstätte ist die Bedienungsanleitung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Feuerstätte ist mindestens einmal jährlich durch einen Fachunternehmer zu warten. Dabei sind insbesondere die Einstellungen der Sicherheitseinrichtungen und deren Funktionen zu überprüfen.

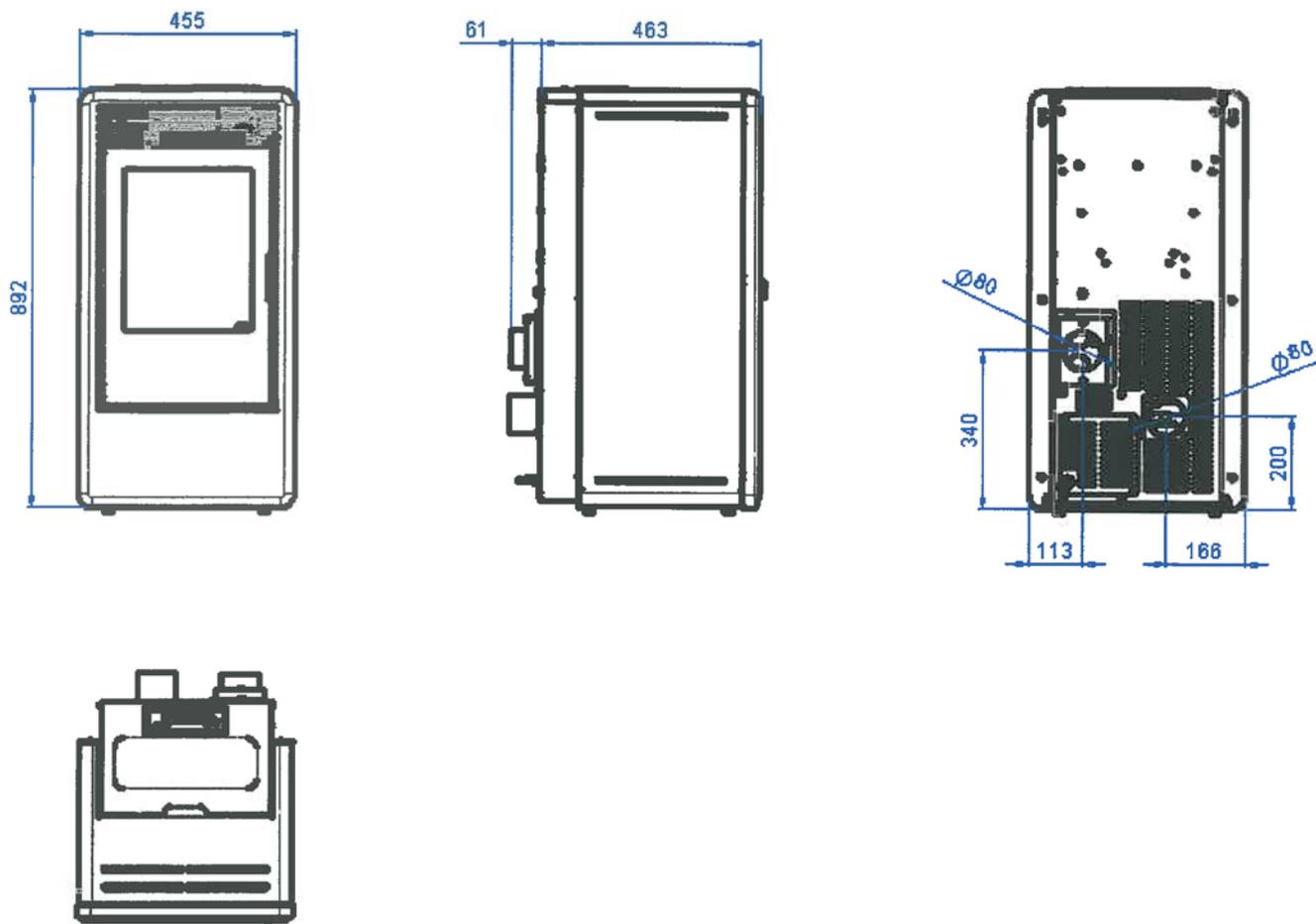
Die Feuerstätte darf nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der Feuerstätte dürfen nur Holzpellets verwendet werden. Der Betreiber hat die Feuerstätte regelmäßig mindestens einmal je Heizperiode auf Verschmutzung zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>4</sup> DIN EN 13384-1:2006-03

Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN13384-1:2002 + A2:2008



Schnellregelbarer Pelletofen "Kaika Oyster"

Anlage 1

